

# **Durchführungsbestimmung zum Förderprogramm „Erleichterung des Zugangs zum Vereinssport für die Zielgruppe Ü50“**

## **1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung**

Niedersächsische Sportvereine bieten der Zielgruppe Ü50 eine Vielfalt an Angeboten im Gesundheits-, Breiten- und Wettkampfsport. Die regelmäßige Teilnahme an diesen Angeboten hat einen positiven Einfluss auf das physische und psychische Wohlbefinden der Vereinsmitglieder und fördert ihr soziales Miteinander. Geschlecht, Herkunft oder eine Beeinträchtigung spielen dabei keine Rolle.

Das Ziel des LandesSportBundes (LSB) Niedersachsen ist daher, möglichst vielen Personen der Zielgruppe Ü50 den Zugang zum regelmäßigen Sporttreiben in einem Sportverein zu ermöglichen. Durch eine dreimonatige kostenfreie Mitgliedschaft soll die Hemmschwelle für einen Vereinseintritt für Personen der Altersgruppe Ü50 gesenkt werden. Der LSB Niedersachsen fördert damit den Zugang bzw. die Rückkehr der Zielgruppe zum regelmäßigen Sporttreiben im Verein während bzw. nach der Pandemie.

Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## **2. Maßnahmenzeitraum:**

Die Förderzeitraum läuft zwischen dem 01.04.2022 und dem 30.04.2023.

## **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB Niedersachsen sind.

## **4. Fördervoraussetzungen:**

- Von der Förderung profitieren Personen der Altersgruppe Ü50, die zwischen dem 01.04.2022 und dem 31.10.2022 einem niedersächsischen Sportverein neu beitreten.
- Eine Mitgliedschaft ist nicht durch die Teilnahme an einem zeitlich befristeten Kursangebot abgedeckt.
- Die Mitgliedschaften dürfen nicht im Rahmen einer anderen Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes über den LSB Niedersachsen oder eines Programms Dritter (z.B. einer Krankenkasse) zusätzlich bezuschusst werden.
- Die Mitgliedschaft des Neumitglieds muss mindestens 6 Monate betragen.
- Der Verein stellt einen Förderantrag (Formular) im Zeitraum 01.04.2022 – 30.09.2022.
- Die Abrechnung der Fördermittel darf frühestens 6 Monate nach den Vereinsbeitritten durch den Verein beim LSB Niedersachsen eingereicht werden.
- Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

## **5. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung:**

Bei einer neuen Mitgliedschaft der Zielgruppe Ü50 von mindestens 6 Monaten werden dem Verein 60 € pro Neumitglied erstattet. Der Verein verwendet diese Förderung zur befristeten Reduzierung des Mitgliedsbeitrags der Neumitglieder (Schnupperangebot).

Die maximale Höchstförderung pro Verein beträgt 1.500 € für 25 neue Mitgliedschaften der Zielgruppe Ü50.

## **6. Antragsverfahren**

Der Verein als Antragsteller beantragt die Fördermittel auf einem vorgegebenen Antragsformular beim LSB Niedersachsen.

Pro Verein kann ein Antrag gestellt werden.

## **7. Nachweisführung und Mittelauszahlung**

Der Verein dokumentiert die Neumitgliedschaften auf dem vorgegebenen Vordruck und reicht diesen vollständig ausgefüllt spätestens 8 Wochen nach Maßnahmenende (letzter Beitritt plus 6 Monate Mitgliedschaft) beim LSB Niedersachsen. Letztmöglicher Eingangstermin ist der 25.06.2023 (Eingangsstempel).

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Auszahlung der Fördermittel (siehe unter Punkt 5) durch den LSB Niedersachsen an den Sportverein.

Die Beitrittserklärungen und alle anderen Nachweise für die Neueintritte und das Einhalten der Durchführungsbestimmungen verbleiben beim Sportverein und sind zehn Jahre für Prüfzwecke aufzubewahren. Diese Unterlagen sind im Prüfungsfalle auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.

## **8. Prüfung der Mittelverwendung**

8.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB Niedersachsen bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern, die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

8.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Durchführungsbestimmung abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB Niedersachsen zurückzuzahlen.

8.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Mitgliedsvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

8.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.04.2022 in Kraft und ist bis zum 30.04.2023 befristet.